Ueber 185 Sterilisierungen wegen schweren Alkoholismus.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gustav Rhomberg
aus Erlangen

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Juli 1939

Gedruckt
im Tageblatt-Haus Coburg
1939

1940 №19

Referent: Prof. Dr. F. Meggendorfer
Dekan: Prof. Dr. Greving

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses § 1, Abs. 3 kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

Es ist mir die Gelegenheit gegeben worden, in eine größere Anzahl von Fällen, in denen wegen schweren Alkoholismus die Sterilisierung angeordnet wurde, Einblick zu bekommen und es soll meine Aufgabe sein, darzulegen, mit welcher Art des Alkoholismus die Sterilisierten behaftet sind, insbesondere welche Umstände den Alkoholismus als „schwer" im Sinne des Gesetzes erscheinen lassen. Vorher soll aber noch aus verschiedenen Gesichtspunkten heraus auch auf die äußeren Lebensverhältnisse und auf die erbliche Belastung der Kranken eingegangen werden.

Das Material entstammt den Beschlüssen einer Reihe von Erbgesundheitsgerichten, die in ihrer Form sehr verschieden sind. Es ist deshalb eine genaue statistische Erfassung des gesamten Materials nicht in allen Teilen gleichmäßig möglich. Zur Verfügung stehen mir im ganzen 5800 Fälle von Unfruchtbarmachung in Vollzug des Erbgesundheitsgesetzes; für meine Zwecke sind aus den obengenannten Gründen allerdings nur 5400 zu verwerten. Eine genaue Durchsicht dieser Fälle hat folgendes Bild ergeben. Es wurden sterilisiert:

2409 = 44,6 % wegen angeborenen Schwachsinns,
1622 = 30,0 % wegen Schizophrenie,
255 = 4,7 % wegen manisch-depressivem Irreseins,
751 = 13,9 % wegen genuiner Epilepsie,
141 = 2,6 % wegen Huntingtonscher Chorea, erblicher Blindheit und Taubheit,
37 = 0,7 % wegen erblichen schweren körperlichen Mißbildungen,
185 = 3,5 % wegen schwerem Alkoholismus.

Für eine Bearbeitung sind von diesen 185 Fällen von schwerem Alkoholismus 167 geeignet; die übrigen 18 sind wegen der Knappheit ihrer Darstellung überhaupt nicht zu verwenden. Sie bleiben deshalb im Folgenden völlig unberücksichtigt.

Bevor ich nun zu einer Schilderung der Fälle komme, will ich zunächst sämtliche 167 Fälle von verschiedenen Gesichtspunkten aus einteilen und bearbeiten.

Zunächst habe ich die Alkoholiker nach ihrem Alter im Zeitpunkt des Beschlusses der Unfruchtbarmachung geordnet und dabei folgende Feststellungen machen können:

Im Alter von 20—30 Jahren standen 19,
„ „ „ 31—40 „ „ 68,
„ „ „ 41—50 „ „ 62,
„ „ „ 51—60 „ „ 17,
„ „ „ 61—70 „ „ 1.

Demnach liegt das Durchschnittsalter ziemlich genau bei 40 Jahren. Der Jüngste war 22, der Aelteste 62 Jahre alt.

Weiterhin konnten sämtliche 167 Fälle in einer Einteilung hinsichtlich ihrer Berufe erfaßt werden. Vorausgeschickt sei jedoch, daß es sich bei dem angegebenen Beruf um den Beruf handelt, den die Kranken erlernt und ausgeübt haben. In den meisten Fällen sind sie jetzt nicht mehr in der Lage, ihrer Arbeit nachzugehen. Es waren:

Ungelernte Arbeiter	55
Gelernte Arbeiter	67
Kaufleute	16
Bauern	10
Wirte, Brauer, Kellner usw.	8
Angestellte und Beamte	5
Sonstige Berufe	3
Frauen	3

Eine Zusamenstellung nach dem Familienstand der Sterilisierten ergibt Folgendes: Von den 167 Kranken sind 133 verheiratet, davon leben 2 getrennt. 19 Ehen wurden geschieden, während 15 Kranke unverheiratet geblieben sind.

Ein überaus eindrucksvolles Bild bietet das Material bei einer Durchsicht unter dem Gesichtspunkt der erblichen Belastung der Trinker. Unter erblicher Belastung ist das Vorhandensein von Minderwertigkeiten auf Grund erblicher Anlagen zu verstehen. Die Angaben darüber in den Akten sind leider nicht vollständig; im Gesamtbild könnte sich das Verhältnis wohl verschieben, so daß ein Vergleich mit anderen Ergebnissen nicht angebracht ist.

Insgesamt sind es 103 Fälle, über deren erbliche Belastung Aufschluß gegeben wird. Angeblich unbelastet sind lediglich 5 Kranke, während bei den übrigen 98 erbliche Minderwertigkeiten innerhalb der Blutsverwandtschaft nachgewiesen sind. In 76 Fällen, das sind 78 %, ist der Alkoholismus innerhalb der Familie ganz sicher. Es finden sich darunter 8 Alkoholiker schwersten Grades. Bei 13 Kranken finden sich in der Verwandtschaft sowohl Alkoholismus als auch Geisteskrankheiten. Das Vorhandensein von Geisteskrankheiten allein ist in 12 Fällen festzustellen; in 10 Familien handelt es sich um Psychopathie.

Ueber die Frage, inwieweit die Nachkommenschaft der Sterilisierten unter Erbschäden leidet, erhält man nur ungenügenden Aufschluß. Im ganzen sind es nur 43 Fälle, in denen hierüber etwas gesagt ist. Davon sind bis jetzt 21 ohne erkennbare geistige und körperliche Schäden geblieben. Bei 22 ist jedoch ererbte Minderwertigkeit zu erkennen. Dies zeigt sich in der Hauptsache als angeborener Schwachsinn, nur in einem Fall ist es Alkoholismus. Dabei darf man jedoch nicht außer acht lassen, daß sich die Nachkommen dieser Kranken noch durchwegs in recht jungen Jahren befinden. Es können sich in späteren Jahren sehr wohl noch Erbschäden zeigen.

An dieser Stelle sei bereits jetzt ein Fall angeführt, der in besonders eindrucksvoller Weise die Erbkraft dieser vererblichen Minderwertigkeiten aufzeigt:

Mann von 53 Jahren. Kriegsinvalide. Sein Vater ist schwerer Trinker gewesen, ebenso 2 Brüder. Er war dreimal verheiratet. Aus diesen drei

Ehen sind 14 Kinder hervorgegangen, von denen 6 an Rachitis erkrankt waren. Ein Sohn ist Alkoholiker, eine Tochter ist schwachsinnig und steht seit Jahren in Fürsorgeerziehung. Vier seiner Kinder sind bereits an unbekannten Ursachen gestorben.

Im Folgenden habe ich nun Untersuchungen angestellt über die Gründe, die die Kranken für ihre Trunksucht angeben. Daß ihr Alkoholismus einem inneren Hang zum Trinken entspringt, der auf einer erblichen Anlage beruht, will keiner zugeben. Es wird meist so hingestellt, als müßten sie infolge ihres Berufes Alkohol zu sich nehmen. Einer behauptet beispielsweise, er habe als Friseur keine ruhige Hand, wenn er nicht bei der Arbeit Alkohol genieße. Aehnliche Gründe führen auch Metzger und Steinmetzen an. Anders liegt der Fall im allgemeinen bei Wirten, Brauern und Kellnern, bei denen der Alkoholismus tatsächlich mit der Art der Beschäftigung und den hier herrschenden Gepflogenheiten zusammenhängt, so daß man sogar von einer Berufskrankheit spricht. Dieser Alkoholismus gilt meist als umweltbedingt und ist nicht ohne weiteres als schwerer Alkoholismus anzusehen. Exogene Ursachen sind jedoch bei den hier in Frage kommenden 8 Fällen von Trinkern aus dem Alkoholgewerbe abzulehnen. Erbliche Belastung konnte zwar nur bei 3 gefunden werden, die anderen 5 erwiesen sich jedoch als schwere Psychopathen. Einem der Kranken konnte man nachweisen, daß er, um besser und billiger in den Genuß von Alkohol zu kommen, sein gutgehendes Schneidergeschäft aufgegeben und eine Wirtschaft gepachtet hat.

Bei anderen spielen Familienverhältnisse eine große Rolle. Sie geben an, sie seien unglücklich verheiratet; ihre Frau hielte es mit anderen. Möglicherweise handelt es sich um den Eifersuchtswahn der Trinker. Ein anderes Mal geben die Kranken ihrer wirtschaftlichen Notlage die Schuld, während es in Wahrheit so ist, daß sie durch die Trunksucht in diese Lage gekommen sind. Schließlich führen noch einige Trinker als Grund an, sie seien das ihrer Gesundheit schuldig. Wenn sie keinen Alkohol zu sich nehmen, bekämen sie Schmerzen im Magen. Auch hier verwechseln die Kranken Ursache und Wirkung.

Zum Schluß der allgemeinen Erörterungen über das gesamte Material soll auch noch über die Delikte gesprochen werden, die man den Kranken zur Last legt. Diese erstrecken sich auf zwei Gebiete. Einmal handelt es sich um Vergehen im Rauschzustand. Man nennt diese dann primäre Alkoholdelikte. Zum andern sind es Vergehen, die in der Sucht nach Alkoholgenuß begangen werden, d. h. sekundäre Alkoholdelikte. Erfaßbar sind vom Gesamtmaterial allerdings auch wieder nur 119 Fälle. Davon machen diejenigen Alkoholiker, die sich primäre Alkoholdelikte zu schulden kommen lassen, den Hauptteil aus. Es sind 83 Fälle. Die Leute trinken seit Jahren Alkohol in einer Menge, die ihnen nicht zuträglich ist; oft bedarf es größerer, manchmal jedoch nur ganz geringer Mengen Alkohol, um sie in einen Zustand zu bringen, in dem sämtliche Hemmungen fallen. Im nüchternen Zustand sind sie vernünftig und gutmütig und würden solche Delikte nie verüben. Man kann hier nun deutlich drei Gruppen unterscheiden:

1. harmlosere Rauschexzesse,
2. Verbrechen allgemeiner Art,
3. sittliche Verfehlungen.

Am stärksten scheint die erste Gruppe vertreten zu sein; sie in Zahlen auszudrücken, ist kaum möglich, da die Abgrenzung der verschiedenen Gruppen infolge der ungleichmäßigen Bearbeitung der Akten oft nur schätzungsweise erfolgen mußte. Bei diesen Kranken findet man Bezeichnungen wie „Radaubruder, Krakeeler" usw. Die Kranken ergehen sich im Rausch oft völlig grundlosen und sinnlosen Schimpfereien. Versucht man sie zu beruhigen und ihnen gut zuzureden, so geraten sie noch mehr in Wut. Sie bedrohen dann ihre Umgebung, schlagen in ihrer Erregung Einrichtungsgegenstände zusammen. Schließlich müssen sie noch in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Auch hier verhalten sie sich noch frech und arrogant. Solche Vorfälle ereignen sich in erster Linie in Wirtschaften, oft aber auch daheim in der Familie. Es gibt Streitigkeiten mit den Angehörigen und es kommt schließlich auch zu Tätlichkeiten.

Die zweite Gruppe ist weniger häufig vertreten, und zwar wahrscheinlich deshalb, weil Leute, die sich schwerere Verbrechen zuschulden kommen lassen, oft einen größeren Teil ihres Lebens hinter Gefängnismauern verbringen müssen und für eine Sterilisierung nicht in Frage kommen. Eine Freisprechung auf Grund des § 51 StGB. erfolgt hier meist nicht. Die Kranken sind sehr mißtrauisch, fühlen sich plötzlich von irgendeiner Seite beleidigt oder bedroht, oft spielen Eifersüchteleien eine Rolle; sie greifen zum Messer, es kommt zu Raufereien und Messerstechereien, die dann nicht selten ein betrübliches Ende nehmen. Man findet in den Akten, daß diese Leute wegen schwerer Körperverletzung, Mordversuch und Totschlag verurteilt worden sind. Nach Verbüßung der Strafe werden diese Alkoholiker dann wegen Gemeingefährlichkeit in Anstalten untergebracht.

Die dritte Gruppe, sittliche Verfehlungen im Rausch, umfaßt sieben Fälle. Bei diesen Kranken treten im Rausch Verfallserscheinungen auf moralischem Gebiet zutage. Dazu kommt noch, daß der Geschlechtstrieb bei ihnen infolge des Alkoholismus ins Krankhafte gesteigert ist. In der Wahl zur Befriedigung ihrer Triebe haben sie keine Hemmungen. Sie sind rücksichtslos und brutal. Drei Kranken fallen Verbrechen der Blutschande zur Last. Auch scheuen sie sich nicht, sich an Minderjährigen zu vergehen. Einer bringt es fertig, sich an seiner schwangeren Ehefrau zu vergehen. In zwei Fällen äußerte sich der moralische Verfall in Perversitäten.

Die zweite Gruppe, sekundäre Alkoholdelikte, umfaßt weniger Fälle. Die Kranken sind infolge des Alkoholismus nicht in der Lage, einen Beruf anständig auszuüben. Sie geraten in wirtschaftliche Not. Um nun ihre Trunksucht befriedigen zu können, versuchen sie, sich durch dunkle Geschäfte Geld zu machen. Sie streunen herum, betteln und „machen Geschäfte". Einer versucht es mit verbotenen Glücksspielen. Meistens sind Eintragungen wegen Zechprellerei zu finden, schließlich auch noch wegen Betrügereien, Unterschlagungen und Diebstählen, für die sie auf ihren Landstreichereien und Bettelzügen ein günstiges Betätigungsfeld finden. In einem Fall weist die Strafliste eines solchen Alkoholikers 20 Einträge auf, die einzig und allein sekundäre Alkoholdelikte betreffen.

Primäre und sekundäre Alkoholdelikte lassen sich bei 34 Personen finden. Nachdem bei der Erörterung der vorausgegangenen Fälle auf Schilderung von Einzelfällen verzichtet wurde, sei hier auf einen als Schulbeispiel näher eingegangen.

Ein 40jähriger Mann, geschieden, von Beruf Schreiner. Der Vater war Trinker. Zwei Brüder endigten durch Suicid. Er trinkt seit jungen Jahren und war sei 1920 fünfmal in Trinkerheilanstalten. Seine Strafliste weist von 1909 bis 1936 folgende Einträge auf:

3	Strafen	wegen	Arbeitsscheue,
6	„	„	Bettelns,
3	„	„	Unterschlagung,
4	„	„	Uebertretung,
2	„	„	groben Unfugs,
3	„	„	Beleidigung und Bedrohung,
2	„	„	Vergehen gegen das Heimtückegesetz,
1	„	„	Hausfriedensbruch,
1	„	„	schwerer Körperverletzung,
1	„	„	Sittlichkeitsverbrechens.

Dabei wird ausdrücklich noch bemerkt, daß dieser Mann als guter und zuverlässiger Arbeiter bekannt ist und bei seinen Straftaten immer unter Alkoholeinfluß gestanden hat.

Zu einer Schilderung des Krankheitsbildes selbst unter Berücksichtigung des „Schweren Alkoholismus" will ich bei der nun folgenden Einteilung nach den Erscheinungsformen des Alkoholimus kommen. Es besteht bei einer Gesamtzahl von 167 bearbeiteten Fällen in 117 Fällen Alkoholismus als Symptom einer Geisteskrankheit, in 7 Fällen akuter und in 143 chronischer Alkoholismus. Die Unterscheidung der klinischen Diagnose war bei der Kürze der in den Beschlüssen enthaltenen Angaben nicht immer eindeutig zu treffen. Sie stützt sich oft allein auf ein Symptom oder eine Redewendung; in einzelnen Fällen mußte zwischen den Zeilen gelesen werden.

Zunächst sei auf diejenigen Fälle eingegangen, bei denen der Alkoholismus als Symptom einer Geisteskrankheit aufzufassen ist. Dieses Gebiet umfaßt 17 Fälle. Davon handelt es sich bei 13 Kranken um solche, die mit angeborenem Schwachsinn behaftet sind. Die Jugendentwicklung ist kennzeichnend für ihre eigene Verfassung. Schwer zu erziehen, schlechte Leistungen in der Schule. Zwei gelten als bildungsunfähig, sie haben keine Schule besuchen können. Soweit etwas davon zu erfahren ist, sind die Kranken nicht tauglich für den Dienst im Heer. Einer soll während des Weltkriegs seinen Vorgesetzten mit der Waffe angegriffen haben. Infolge des Mangels an geistigen Fähigkeiten hat auch keiner einen Beruf erlernen können. Meist sind sie Taglöhner oder Hilfsarbeiter. Das Durchschnittsalter bewegt sich um 40 Jahre herum. Die Angaben über das Vorkommen von Geisteskrankheiten innerhalb der Verwandtschaft sind leider sehr unvollständig. Dies steht nur bei 7 Fällen fest. Der Alkoholismus tritt hier in der Form des chronischen Alkoholismus auf. Vier von den Trinkern sind Leute, die schon seit langer Zeit dem Alkoholmißbrauch verfallen sind und geistig völlig stumpf und willensschwach sind. Die übrigen neun sind richtige Radaubrüder, die im Rausch Exzesse begehen und teilweise wegen Betrugs in Anstalten untergebracht sind. Ueber den Grad des Schwachsinns läßt sich nichts sagen; anscheinend ist jedoch bei den anfangs besprochenen „ruhigen Trinkern" ein stärkerer Grad von Geistesschwäche vorhanden.

Als weitere Geisteskrankheit kommt Schizophrenie in Betracht. Sie wurde nur einmal festgestellt. Allerdings ist der Fall in den Akten nur ganz kurz erwähnt, so daß es unmöglich ist, ihn hier zu erörtern. Immerhin ist das Bestehen der Schizophrenie ohne Zweifel anzunehmen.

Bei zwei Alkoholikern war eine Epilepsie vorhanden. Der eine: seit seinem 18. Lebensjahr stellen sich bei ihm von Zeit zu Zeit Anfälle ein, die sicher als epileptische zu bezeichnen sind. Der Kranke fällt plötzlich zu Boden und schlägt um sich. In die gleiche Zeit fällt auch der Beginn des übermäßigen Alkoholgenusses; der Kranke betrinkt sich und läßt sich im Rausch Delikte zuschulden kommen. Epileptische Anfälle treten bei ihm sowohl in nüchternem als auch in betrunkenem Zustand auf.

Der andere: 50jähriger Mann. Seit Jahren als Trinker bekannt. Nach Alkoholmißbrauch bekommt er Anfälle. Er stürzt zu Boden, schlägt um sich und verdreht die Augen. Der Kranke ist jetzt in einer Heilanstalt untergebracht und benimmt sich völlig normal. Seit dem Entzug des Alkohols sind keine Anfälle mehr aufgetreten. Der Umstand, daß die Anfälle nach der Entziehung des Alkohols verschwunden sind, spricht für eine echte Alkoholepilepsie.

Als Grenzfall, jedoch als noch in dieses Gebiet des Alkoholismus gehörend, der das Symptom einer Geisteskrankheit darstellt, ist ein Sterilisierter zu betrachten, der an einer besonders schweren Psychopathie leidet. Bei ihm kann man auch mit Sicherheit sagen, daß sein Alkoholismus Ausdruck einer Psychopathie ist. Es handelt sich um einen schizoiden Psychopathen.

44 Jahre alter Mann. Artist. Er ist von Seiten des Vaters und der Mutter erblich belastet. Mehrere Familienangehörige endeten durch Suicid. Die Kindheit ist normal verlaufen. Als Schüler kam er ganz gut fort, entwickelte sich aber in den letzten Jahren als Tunichtgut. Er hielt es in keiner Lehre lang aus, wechselte ständig den Arbeitsplatz, sodaß er schließlich überhaupt keinen Beruf erlernt hat. Es heißt von ihm: „Er wollte eben nur trinken und Zigaretten rauchen". Sonst fiel er auch durch sein absonderliches Benehmen auf und machte stets dumme Streiche. Damals wurde der Mann in eine Anstalt zur Beobachtung eingewiesen; man stellte eine psychische Degeneration mit Neigung zum Mißbrauch geistiger Getränke fest. Beim Militär beging er zweimal tätliche Angriffe gegen seine Vorgesetzten, in dem über ihn erstatteten Gutachten wurde er als schizoider Psychopath bezeichnet. Wegen seiner Rauschdelikte war er bis 1926 bereits 16 mal vorbestraft. Seit den letzten Jahren befindet er sich die meiste Zeit in Anstalten, wo er durch sein eigenartiges Wesen auffällt, oft ist er ganz lustig und ruhig, dabei sehr eingebildet, dann aber kommen Zeiten, in denen er tobt und lärmt und seine Umgebung bedroht. Er ist als schwerer schizoider Psychopath anzusehen, bei dem der Alkoholismus als ein Ausdruck seiner Krankheit zu gelten hat.

Von akutem Alkoholismus kommen nur 7 Fälle zur Abhandlung, bei denen allen die Diagnose pathologischer Rauschzustand zu stellen ist. Von diesen 7 Kranken bilden 5 annähernd das gleiche Bild. Kindesjahre und Jugendentwicklung normal. Zwei hatten in der Schule nur ganz schlechte Leistungen zu verzeichnen. Keiner von den 5 hat es im Leben zu etwas gebracht. Alle 5 sind erblich belastet, zum Teil sogar in ganz

erheblichem Maße. Das Alter schwankt zwischen 35 und 45 Jahren. Bei den Kranken machen sich nach verhältnismäßig geringem Alkoholgenuß Rauschzustände bemerkbar. Bei den verschiedenen Fällen heißt es, die Kranken geraten in sinnlose Erregungszustände, in welchen sie nicht wissen, was sie wollen. Bei anderen wird mehr von Dämmerzuständen gesprochen. Charakteristisch für das Vorhandensein des pathologischen Rauschzustandes ist die Bewußtseinstrübung und die Alkoholintoleranz. Für ihre im Rausch begangenen Taten genießen die Kranken den Schutz des § 51 StGB.

In dieser Reihe des akuten Alkoholismus ist ein Fall zu erwähnen, bei dem infolge einer Intoxikation, hervorgerufen durch Morphinismus schwersten Grades, pathologische Rauschzustände eintreten. Es handelt sich um einen 39 Jahre alten Mann, über dessen Vorleben nicht viel bekannt ist. In den Gutachten wird er als schwerer Psychopath hingestellt. Von einer erblichen Belastung ist nichts bekannt, dagegen sind seine Kinder minderwertig. Er zeigt heute das Bild eines Morphinisten, der nicht in der Lage ist, für seine Familie zu sorgen. Infolge der Morphiumgiftwirkung besteht bei ihm eine Intoleranz gegen Alkohol. Schon nach Genuß von ganz geringen Mengen von Alkohol kommt der Kranke in Dämmerzustände. Bei diesem Kranken muß ein gleichzeitiges Bestehen von Morphinismus und Alkoholismus angenommen werden, die beide Ausdruck der psychopathischen Persönlichkeit sind.

Zum Schluß dieser Reihe sei noch ein weiterer Fall von pathologischem Rausch besprochen, der sich auf dem Boden einer chronischen Vergiftung entwickelt hat, und zwar hier einer chronischen Alkoholvergiftung. Es handelt sich um einen 41jährigen Mann, der von Beruf Pfleger ist. Seit seinem 26. Lebensjahr ist er dem Trunke verfallen. Er verlor dann seine Stelle und vernachlässigte seine Familie, so daß er schließlich von seiner Frau geschieden wird. Er bietet das Bild eines Alkoholikers schwersten Grades, wie sie unter den chronischen Alkoholikern später beschrieben werden. Seit dem 34. Lebensjahr stellen sich bei ihm nach mäßigem Alkoholgenuß plötzlich Bewußtseinstrübungen und psychische Störungen ein. Er wird alkoholintolerant. Man kann annehmen, daß von diesem Zeitpunkt an das Krankheitsbild sich geändert hat. Durch den dauernden Alkoholgenuß, der zu einer Alkoholintoxikation geführt hat, hat sich als weitere Folgeerscheinung das Bild eines akuten Alkoholismus in Form des pathologischen Rausches ergeben.

Die nun folgende Besprechung von chronischem Alkoholismus umfaßt 143 Kranke. Dabei waren folgende Krankheitsbilder festzustellen:

1. Einfacher chronischer Alkoholismus . . 129 Fälle
2. Dipsomanie . . . . . 3 „
3. Delirium tremens . . . . . 5 „
4. Alkoholhalluzinose . . . . . 6 „

Die Fälle von einfachem Alkoholismus machen den Hauptteil der Sterilisierten aus, es sind rund 77 %. Bei ihnen ist man in der Lage, zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine Gruppe stellt die chronischen Alkoholiker dar, die durch ihr Verhalten sich nicht straffällig machen, die sogenannten „Ruhigen Trinker“. Die andere wird von denjenigen gebildet, die Straftaten begehen.

Die erste Gruppe umfaßt 19 Fälle. Die Kranken haben, soweit man darüber Auskunft erhält, eine normale Jugendentwicklung hinter sich. In Schule und Militär haben sie ihren Mann gestellt. 14 Kranke haben Berufe erlernt und befinden sich teilweise in gehobenen Stellungen. Die meisten haben eine Familie gegründet. Das Lebensalter im Zeitpunkt der Beschlußfassung schwankt zwischen 25 und 45 Jahren; der Durchschnitt dürfte bei 38 Jahren liegen. Das ist unter dem Gesamtdurchschnitt, der rund 40 Jahre beträgt. Von den 19 Alkoholikern ist bei einem eine erbliche Belastung nicht zu ermitteln, bei 8 bleibt die Frage unbeantwortet, während 10 erblich belastet sind. In 8 Fällen handelt es sich um „richtige Trinkerfamilien" — wie sich das Gericht häufig ausdrückt, —, dazu kommen aber auch einigemale Geisteskrankheiten innerhalb der Familie vor. Dreimal sind bei Kindern solcher erblich belasteter Trinker auch bereits Erbschäden geistiger oder körperlicher Natur in Erscheinung getreten.

Ueber 66 % aller erfaßbaren Fälle betreffen Personen, die ebenso wie die vorher beschriebenen an einfachem chronischen Alkoholismus leiden, die aber durch ihr Verhalten vor der Oeffentlichkeit sich strafbar machen. Dabei fallen ihnen Straftaten zur Last, die sie entweder im Rausch begangen haben oder die ihrer Sucht, sich in den Besitz von Alkohol zu setzen, entspringen. Auf die Delikte selbst wurde an anderer Stelle eingegangen.

Zu beschreiben sind hiebei 110 Fälle. Ueber die Jugendjahre bekommt man manchen Aufschluß. Man findet, daß die Kranken in der Schule nur ganz geringe Erfolge hatten; sie kommen im Unterricht nicht mit. Einige Male werden sie als Schulschwänzer und Tunichtgute bezeichnet. Bei einem heißt es, er habe sich in der Schule Diebereien unter seinen Schulkameraden zuschulden kommen lassen. Drei befanden sich in Fürsorgeerziehung. Im Gegensatz zu diesen Fällen von minderer Begabung stößt man hiebei — in allerdings nur drei Fällen — auf solche Trinker, die in der Schule ganz hervorragende Leistungen erzielt haben. Von dem Verhalten der Kranken während der Militärzeit wird nur in einem Fall Besonderes berichtet. Hier mußte infolge Trunksucht die Entlassung verfügt werden. Eine Zusammenstellung nach den Berufen ergibt folgendes Bild:

30 ungelernte Arbeiter,
56 gelernte Arbeiter, davon 5 einschlägige Berufe,
8 Landwirte,
12 Kaufleute und Angestellte,
3 Rentner,
1 Frau.

Diese Zahlen entsprechen dem Gesamtbild.

Das Alter im Zeitpunkt der Beschlußfassung beträgt im Durchschnitt 40 Jahre, entspricht also ebenfalls dem Gesamtdurchschnitt. Der Jüngste ist 26, der Aelteste 63 Jahre alt gewesen.

Ueber die erbliche Belastung wird leider nicht erschöpfend berichtet. Immerhin steht sie bei 60 Fällen einwandfrei fest. Von 11 dieser nachgewiesenermaßen bereits keimgeschädigten Trinkern ist auch jetzt bereits bekannt, daß ihre Kinder minderwertig sind und in ihrer Entwicklung mit ihren Altergenossen nicht Schritt zu halten vermögen.

Beiden Gruppen, sowohl den „Ruhigen Trinkern" als auch den „Radaubrüdern" ist gemeinsam die Stellung, die sie im Rahmen der Volksgemein-

schaft einnehmen. Ihre Auffassung vom Leben spricht für ihre Minderwertigkeit als Menschen und entlarvt sie als Psychopathen. Wie schon der Name sagt, sind diese chronischen Alkoholiker Gewohnheitstrinker, die sich schon seit vielen Jahren dem Alkoholgenuß im Uebermaß hingegeben haben. Dadurch sind zu der anlagemäßig schon vorhandenen Minderwertigkeit noch Schädigungen des Geistes und des Körpers getreten. Die Kranken sind meist stumpf und wenig zugänglich. Vernunft und Einsicht fehlen ihnen vollkommen. Auf Besserungsvorschläge und Warnungen versprechen sie Besserung und Meiden des Alkohols, erweisen sich aber in der Regel also so willensschwach und haltlos, daß sie wieder dem Trunk verfallen. Ein Aufenthalt in Trinkerheilanstalten ist für sie zwecklos, sie werden immer bald wieder rückfällig. Es finden sich Fälle, in denen Alkoholiker sich einer ganzen Reihe von Entziehungskuren unterzogen haben. Während der Kur benehmen sie sich klug und einsichtsvoll. Wieder im täglichen Leben stehend, verfallen sie aber sehr rasch von neuem der Trunksucht. Auch gegen sie erlassene Wirtshausverbote zeitigten keinen Erfolg, da sie es immer wieder fertig bringen, das erlassene Verbot zu umgehen.

Die Schädigungen körperlicher Art äußern sich als Tremor an Händen und Füßen, chronischen Entzündungen der Schleimhäute usw.

Andererseits sind die Folgen die, daß der Kranke sozial stark sinkt. Dies ist nit nur dadurch verursacht, daß der Kranke in seinem triebhaften Hang zum Alkoholgenuß sein Einkommen, oft sogar sein Hab und Gut vertrinkt und dadurch in wirtschaftliche Not gerät, sondern es ist auch die Tatsache maßgebend, daß der Kranke infolge seiner durch den dauernden Alkoholgenuß verursachten geistigen und körperlichen Schädigungen nicht mehr in der Lage ist, seinem Beruf nachzugehen. Die Kranken können natürlich nicht die Arbeit so gut und genau versehen, wie gesunde Arbeiter. Dazu sind sie noch unzuverlässig und unordentlich, bleiben ohne Grund von ihren Arbeitsstellen weg und zechen während dieser Zeit in Wirtshäusern. Einmal auf die schiefe Bahn geraten, besitzen sie nicht mehr die Kraft, sich wieder zu finden. In den beschriebenen Fällen konnte fünfmal beobachtet werden, daß Alkoholiker guter Arbeitsplätze verlustig gingen, ja sogar ihre Geschäfte aufgeben mußten, da sie ihren Beruf nicht mehr ausüben konnten. Sie trieben dann gerne irgendwelche unkontrollierbare Geschäfte und lebten von der Hand in den Mund. Sie waren arbeitsscheu und gingen jeder geregelten Arbeit aus dem Weg. Schließlich wanderten sie dann ins Arbeitshaus.

Daß in diesen Fällen das Familienleben stark in Mitleidenschaft gezogen ist, ist klar. Durch die wirtschaftliche Not und das Absinken in sozialen Tiefstand leidet die ganze Familie. Der Trinker kommt auch seinen Pflichten als Familienvater in keiner Weise nach. Er kommt tagelang nicht nach Hause und sorgt nicht für Frau und Kind. In einigen Fällen waren solche Ehen auch geschieden.

Weiterhin erleidet auch die ganze Persönlichkeit des Trinkers eine starke Einbuße. Infolge der Schädigung in geistiger und körperlicher Hinsicht leidet seine äußere Lebensführung. Er benimmt sich nicht so, wie er es dem Ansehen seiner Person eigentlich schuldig wäre und erregt überall Anstoß. Er vernachlässigt sein Aeußeres und läuft ungepflegt und mit zerschlissenen, verschmutzten Kleidern herum.

Als letzter Akt dieses Absinkens in soziales Elend erfolgt in derartigen Fällen 12 mal die Entmündigung wegen Trunksucht, weil eben der Kranke nicht mehr imstande ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Zum Abschluß dieser Reihe der einfachen Alkoholiker seien noch zwei Fälle geschildert, die eindeutig klarstellen, unter welchen Umständen die Erbgesundheitsgerichte die Diagnose „Schwerer Alkoholismus" als gegeben erachten. Zunächst ein Fall, der nebenbei die Erbkraft geistiger Störungen eindrucksvoll aufzeigt: Ein 28jähriger Mann, Arbeiter, trinkt gerne Bier. Er streitet übermäßigen Alkoholgenuß ab und bringt dem Erbgesundheitsgericht sogar Zeugnisse von Amtsstellen zur Vorlage, in denen bestätigt wird, daß er nicht viel Bier trinkt. Er zeigt sich als arbeitsscheu und leichtlebig. Das Vermögen seiner Frau hat der Kranke durchgebracht. Schäden körperlicher Art haben sich nicht eingestellt. Seine Familientafel ergibt folgendes Bild:

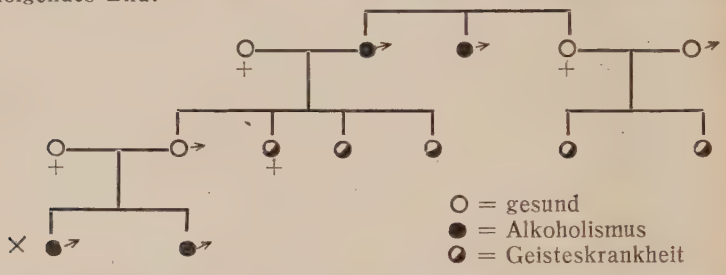

Trotz „Fehlens einer Trunksucht" stellt sich das Erbgesundheitsgericht auf den Standpunkt, daß dem Verhalten des Kranken eine Psychopathie zugrunde liegt. Eines ihrer Symptome ist der Alkoholismus, ebenso wie der liederliche Lebenswandel. Angesichts der schweren erblichen Belastung muß angenommen werden, daß die Psychopathie und der damit zusammenhängende Alkoholismus auf einer ererbten Grundlage beruhen. Dieser auf eine ererbte Grundlage zurückzuführende Alkoholismus gilt als „schwer" im Sinne des Gesetzes.

Bei dem anderen Fall ergeben sich für erbliche Belastung überhaupt keine Anhaltspunkte, aber trotzdem wurde die Sterilisierung wegen schweren Alkoholismus angeordnet. Es handelt sich um einen Mann im Alter von 45 Jahren, in angesehener Lebensstellung, einen mehrfach ausgezeichneten Kriegsteilnehmer. Er gilt seit seinem 19. Lebensjahr als trinkfest. Mit 36 Jahren fängt er plötzlich an, übermäßig viel zu trinken. Irgend eine Ursache dafür ist nicht zu finden. Der Mann ist oft tagelang betrunken und verliert infolge seiner Trunksucht seine Stellung. Dazu stellen sich noch körperlich Schäden ein. Sein Auftreten ist unsicher und scheu; geistig ist er völlig abgestumpft. Innerhalb von acht Jahren war der Kranke zehnmal in Trinkerheilanstalten, jedoch ohne jeglichen Erfolg. Er gilt als unverbesserlicher, immer wieder rückfälliger Trinker, der jeden Halt verloren hat. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß es auch in diesem Fall um schweren Alkoholismus sich handelt, wenn sich auch für erbliche Belastung kein Anhaltspunkt ergeben hat.

In das Gebiet der Dipsomanie sind drei Fälle zu zählen. In ihrer Jugend fallen sie durch unruhiges, unstetes Leben auf. Sie sind schlecht erziehbar. Obwohl sie in der Schule gute Leistungen vollbringen, sind sie beruflich

nicht weit gekommen. Alle drei halten es in keiner Lehre lang aus und haben schließlich keinen Beruf erlernt. Alle drei sind erblich belastet, und zwar finden sich Alkoholiker in der Familie, während von Geisteskrankheiten nirgends die Rede ist. Es mag interessieren, daß in einem Fall berichtet wird, es habe sich auch beim Vater des Kranken um einen Dipsomanen gehandelt. Weiterhin ist auffallend, daß diese Leute noch in jungen Jahren stehen. Das Alter beträgt bei allen ungefähr 30 Jahre.

Der Schilderung nach bieten auch alle drei das gleiche Bild. Ihrem krankhaften Hang zu übermäßigem Alkoholgenuß fröhnen sie schon seit vielen Jahren. Es heißt von ihnen, daß sie im allgemeinen nicht aus dem Rahmen fallen. Ganz plötzlich trinken sie dann ganz fürchterlich. Eigenartig ist, daß immer ein Intervall von vier bis sechs Wochen angegeben wird. Man kann dann weiterhin die gleichen Erscheinungen beobachten, wie bei den im vorhergehenden Teil erfaßten Alkoholikern. Es haben sich Alkoholschäden eingestellt, die Leute sind geistig und körperlich geschädigt. Bei den von ihnen begangenen Delikten heißt es ausschließlich, sie seien im Rausch begangen worden. Etwas Besonderes wird nicht dazu bemerkt. Entziehungskuren haben auch bei ihnen keinen Erfolg. Ein Fall ist bezeichnend für die psychopathische Natur der Kranken. Der betreffende Trinker ist der Gemeinschaft „Blaukreuz" beigetreten und erweckt den Anschein, als ob er mit beiden Füßen in dieser Bewegung stünde. Es stellt sich dann aber bei einer eingehenden Beobachtung heraus, daß der Kranke sich von Zeit zu Zeit im Geheimen schwer betrunken hat.

Delirium tremens kam unter den zur Verfügung stehenden Fällen fünfmal vor. Ueber Schule und Militärzeit dieser Fälle ist nichts anzugeben. Die Kranken verteilen sich auf ganz verschiedene Berufe und werden — ein Fall ausgenommen, bei dem es sich um einen Landstreicher handelt — als tüchtig geschildert. Sie sind alle verheiratet. Ihr Alter liegt bei 40 Jahren. Erbliche Belastung ist bei allen fünf nachgewiesen. Bei allen waren unter den Vorfahren Alkoholiker, bei zwei wird außerdem noch von Geisteskrankheiten berichtet. Die Kranken trinken schon jahrelang, von zwei wird berichtet, daß sie bereits seit 15 Jahren übermäßig viel Alkohol zu sich nehmen. Wie das schon in allen bisher erörterten Fällen in Erscheinung trat, macht sich auch hier ein Verfall der Persönlichkeit bemerkbar. Die Leute kümmern sich nicht um ihre Familie und Beruf, machen im Rausch dumme Sachen, teilweise werden sie auch straffällig. Daneben treten jetzt aber Schädigungen geistiger und körperlicher Art auf, die für das Bestehen eines Delirium tremens sprechen. Es heißt, die Kranken kommen von Zeit zu Zeit in einen Zustand, bei dem es sich um Delirium tremens handelt. Leider werden diese Zustände nirgends ganz genau geschildert. In der Regel liest man, die Kranken leiden unter Täuschungen des Gesichtssinnes und sehen weiße Mäuse und Schlangen. Hervorgehoben sind auch die schweren Schäden, die der Alkoholgenuß an der Gesundheit der Deliranten verursacht hat; Tremor der Extremitäten und der Zunge werden erwähnt. Ueber die Stimmung des Kranken wird leider nie etwas gesagt. Bemerkenswert ist, was hier über die Art des genossenen Alkohols berichtet wird. Bei zwei dieser Trinker waren die Delirien angeblich Folgen von Biergenuß allein, bei einem Folgen von Schnapsgenuß, während einer Bier und Schnaps trank. Angesichts der schweren alkoholischen Schäden mußte bei sämtlichen Fünf die Unterbringung in eine Anstalt verfügt werden.

Dem Delirium tremens steht in mancher Hinsicht die Alkoholhalluzinose nahe. Eine genaue Abgrenzung ist, wenn man die knappe Darstellung in den Akten berücksichtigt, äußerst schwer gewesen. Von den behandelten sechs Fällen kann wohl der eine oder andere auch in das Gebiet des Delirium tremens gehören. Kindheit und Jugendjahre bieten nichts Besonderes. Im bürgerlichen Leben waren fünf Gelegenheitsarbeiter, einer war Gastwirt. Das Durchschnittsalter beträgt 42—43 Jahre. Zwei dieser Alkoholiker entstammen Familien, in denen Trunksucht und Geistesschwäche zu finden sind. Nach der in den Akten enthaltenen Schilderung bieten die Kranken mit Halluzinose das gleiche Bild wie beim Delirium tremens; doch erstrecken sich die Halluzinationen, denen sie unterworfen sind, im überwiegenden Maße auf das Gebiet der Gehörsinnestäuschungen. Auch zeigen die Kranken ängstliche Stimmung und äußeren Verfolgungsideen. Ueber Besonnenheit und Orientierung wird nichts gesagt. Im Interesse einer genauen Abgrenzung gegen das Delirium tremens wäre dies unbedingt erwünscht gewesen.

Wie eingangs erwähnt worden ist, war der Zweck der vorstehenden Ausführungen der, an Hand der Akten über eine größere Zahl gerichtlich behandelter Sterilisationsfälle klarzustellen:

1. mit welcher Art von schwerem Alkoholismus die betreffenden Kranken behaftet waren,
2. welche Umstände den Alkoholismus als „schwer“ im Sinne des Gesetzes haben erscheinen lassen.

Es wurde oben bereits hervorgehoben, daß das vorhandene Aktenmaterial sehr unvollständig und lückenhaft ist. Deshalb war eine Betrachtung und Gruppierung der Einzelfälle nach gewissen einheitlichen Gesichtspunkten nahezu unmöglich. Hieraus ergibt sich aber auch, daß keine Möglichkeit besteht, in wissenschaftlicher Hinsicht bestimmte Schlüsse und Folgerungen aus den untersuchten und erörterten Krankheitsfällen zu ziehen. Indessen haben die angestellten Untersuchungen genügende Anhaltspunkte zunächst für die Beantwortung der unter Ziffer 1 formulierten Frage ergeben.

Als Antwort zu Frage 2 läßt sich aus den Gerichtserkenntnissen der Eindruck gewinnen, daß die Gerichte schweren Alkoholismus als gegeben erachten in den Fällen, in welchen der Alkohilismus als Ausfluß einer psychopathischen Veranlagung anzusprechen war, die erblich bedingt sein mußte, und es konnte festgestellt werden, daß die Gerichte die Unfruchtbarmachung stets dann beschlossen haben, wenn trotz Fehlens von bekanntermaßen erblichen Minderwertigkeiten innerhalb der Blutsverwandtschaft der Alkoholismus als Symptom einer Psychopathie erkannt wurde.

Hiernach hat die mühsame Durchforschung und Sichtung des umfangreichen Aktenmaterials zwar nur ein bescheidenes greifbares Ergebnis gezeigt. Immerhin aber dürfte die Untersuchung mit den Feststellungen, welche zu den beiden aufgeworfenen Fragen ermittelt worden sind, einen bescheidenen Beitrag zur Beurteilung des Alkoholismus in seiner Beziehung zu dem Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ergeben haben.

Am Schlusse meiner Arbeit ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Meggendorfer für die freundliche Ueberlassung des Themas sowie die wertvollen Ratschläge, die er mir während der Arbeit hat zuteil werden lassen, meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Literatur.

1. „Was ist schwerer Alkoholismus“, von Prof. Dr. Meggendorfer, Erlangen.

2. Intoxikationspsychosen, Prof. Dr. Meggendorfer, Erlangen. Sonderdruck aus: Handbuch der Geisteskrankheiten. VII. Band. Spezieller Teil III. Berlin 1928.

Lebenslauf.

Am 2. September 1913 wurde ich als Sohn des Oberregierungsrats Dr. jur. h. c. Hans Rhomberg und seiner Ehefrau Anna, geb. Kleinknecht, in Erlangen geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule trat ich in das humanistische Gymnasium Erlangen über, wo ich 1932 absolvierte. Nach anfänglichem Studium der Chemie widmete ich mich dem Studium der Medizin in Erlangen; hier bestand ich im Oktober 1934 den ersten Teil und im Februar 1936 den zweiten Teil der ärztlichen Vorprüfung. Das S.-S. 1936 verbrachte ich an der Universität Freiburg im Breisgau, die anderen klinischen Semester an der Universität Erlangen. Die ärztliche Staatsprüfung bestand ich am 29. November 1938 vor der Universität Erlangen.